



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Meier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die Vornamen der Tatverdächtigen, des Opfers sowie gegebenenfalls weiterer ermittelter Beteiligter, welche Staatsangehörigkeit besitzen die Tatverdächtigen, das Opfer sowie gegebenenfalls weitere ermittelte Beteiligte (bitte zusätzlich angeben: Herkunftsland im Falle einer Migrationsgeschichte, Aufenthaltsstatus, Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland und ggf. Asyl-, Duldungs- oder Einbürgerungshistorie) und was genau ist über Vorstrafen oder polizeibekannte Delikte der Tatverdächtigen bekannt (insbesondere im Bereich Gewalt-, Eigentums- oder Drogendelikte)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Tatverdächtige hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist polizeilich wegen Gewalt-, Eigentums- und Rauschgiftdelikten in Erscheinung getreten. Vorstrafen (Verurteilungen zu Jugend-, Geld- oder Freiheitsstrafen) liegen nicht vor. Das männliche Opfer besitzt die deutsche und die brasilianische Staatsangehörigkeit. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sind keine weiteren Tatbeteiligten bekannt. Der Vorname der Tatverdächtigen und des Geschädigten können nicht genannt werden. Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Weitere Hintergründe sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen.